

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde des JPON“ und hat Sitz und Gerichtsstand in Hannover. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck der Pflege und Förderung des Jungen Philharmonischen Orchester Niedersachsen e.V. (JPON). Er unterstützt das Orchester ideell und materiell, insbesondere durch finanzielle Zuwendung, Sachzuwendung, organisatorische Mithilfe, Darstellung des Orchesters in der Öffentlichkeit und in den Medien, Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

(2) Der Verein will den Kontakt zu dem Orchester, seinen (Vereins-) Mitgliedern unterhalten und vertiefen. Er strebt zur Erfüllung des Vereinszweckes eine enge Kooperation mit dem JPON an.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ideell oder materiell die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod von natürlichen oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen
- b) durch Austritt, dieser ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September für das kommende Vereinsjahr zu erklären;
- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Die Leistungen und Angebote gegenüber den Mitgliedern werden eng mit dem Vorstand des JPON abgestimmt und angepasst.

Beispiel:

Förderpaket 1 36,00€

- *Informationen und Konzerteinladungen per Email, Jahresabschlussbrief des JPON*

Förderpaket 2 75,00€

- siehe Paket 1
- 1 Freikarte der ersten Kategorie für ein Konzert pro Jahr nach Wahl
- 1 Programmheft

Förderpaket 3 150,00€

- siehe Paket 2
- Persönliche Begrüßung durch Orchestervorstand / Dirigent / Solist im Anschluss an das Konzert
- jährlich 1CD des JPON (sofern angefertigt)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und der/dem SchatzmeisterIn und bis zu fünf Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

(2) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, vertreten.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden, zu Sitzungen oder - soweit bei allen Vorstandsmitgliedern die technischen Voraussetzungen vorhanden sind - Telefon- bzw. Internetkonferenzen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. beteiligt ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden. Über jede Sitzung/Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Bei Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden; der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende gibt das Ergebnis den übrigen Vorstandsmitgliedern unverzüglich bekannt.

(5) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Für eingesetzte Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haftet der Vereinsvorstand nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Auswahlverschulden.

(6) Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Sind einzelne Vorstandsmitglieder an der Mitwirkung von Vereinsgeschäften rechtlich oder tatsächlich gehindert, kann auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein besonderer Vertreter gewählt werden.

(7) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor deren Stattfinden schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichts

b) Entlastung des Vorstandes;

c) Wahl des neuen Vorstandes,

f) Entscheidung über eingereichte Anträge;

g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;

h) Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Junge Philharmonische Orchester Niedersachsen e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke und zur Förderung des Philharmonischen Orchesters im Sinne des § 2 zu verwenden hat.